

**Übersicht der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle**

Stand: 09.08.2023

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	21.06.2023		
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	25.05.2023		
3	Industrie- und Handelskammer Stade	01.06.2023		
4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	06.06.2023		
5	NABU – Kreisverband Bremervörde-Zeven	04.06.2023		
6			EWE NETZ GmbH	01.06.2023
7			Deutsche Telekom Technik GmbH	30.05.2023
8			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	06.06.2023
9			LGLN – Katasteramt Bremervörde	06.06.2023
10			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	21.06.2023
11			Vodafone Deutschland GmbH	22.06.2023

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (21.06.2023)

Stellungnahme zu Nr. 1

Von der Aufstellung der Bauleitplanung habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

Regionalplanerische Stellungnahme:

Die Fläche, die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Geestequelle und im Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Ebersdorf geändert/aufgestellt werden soll, wurde gemäß der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 (RROP 2020) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund hoher Ertragspotenziale definiert. Die Fläche wird zudem auf drei Seiten von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft umgeben, dies weist darauf hin, dass sie sich im Außenbereich der Gemeinde befindet. Sowohl das Landes-Raumordnungsprogramm 2017 für das Land Niedersachsen als auch das RROP 2020 betonen, dass bei der Entwicklung von Gemeinden die Innenentwicklung Vorrang hat, um bislang unberührte Flächen im Außenbereich zu schonen und einer Zersiedlung entgegenzuwirken. Bevor neue Gewerbeflächen ausgewiesen werden, sollen die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Gebiete geprüft und vorrangig genutzt werden (LROP 2.1 Ziffer 06 Satz 1; RROP 2.1 Ziffer 05 und Ziffer 06 Satz 3).

Eine Erweiterung nach Norden, wie hier geplant, wird aus regionalplanerischer Sicht als problematisch betrachtet. Sie würde in landwirtschaftliche Flächen und den bestehenden "freien" Raum

Regionalplanerische Stellungnahme:

Es handelt sich um eine „kleine“ Erweiterung des ansässigen Gewerbebetriebes am Hirtenkamp. Der Gewerbetreibende und die Gemeinde haben im Vorwege versucht auf gegenüberliegender Seite eine Bebauung zu schaffen. Hier konnte jedoch keine Einigung mit Grundstückseigentümer und Landkreis geschaffen werden. Eine Verlagerung des Handwerksbetriebes in ein Gewerbegebiet ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen und auch von der örtlichen Struktur aus Landwirtschaft, Handwerk und Wohnen von der Gemeinde in Ebersdorf nicht gewollt. Die Erläuterungen zur Zielsetzung und Erforderlichkeit der Planung sind hinreichend in der Begründung beschrieben. Die Samtgemeinde möchte an diesem Standort die Gemeinde und dessen Handwerksbetriebe unterstützen und hält an der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche fest.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle**

ANREGUNGEN

eingreifen und eine nachhaltige Veränderung des ländlichen Charakters zur Folge haben. Erweiterungen im Innenbereich sollen bevorzugt werden, um einen geschlossenen Siedlungskörper zu erhalten und eine bessere Integration mit den bestehenden Siedlungsstrukturen zu fördern. Es wird empfohlen, bestehende Gewerbeflächen und deren potenzielle Erweiterung zu überprüfen.

Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

F-Plan

Aus naturschutzfachlicher Sicht würde es sich bei Verwirklichung der Planung um eine fingerförmige Entwicklung in den zu schonenden Außenbereich handeln. Der als Mischgebiet dargestellte Bereich scheint ganz frisch mit einem Wohnhaus bebaut worden zu sein. Eine organische und geordnete Gesamtentwicklung i.S. §1 BNatSchG ist so für mich nicht erkennbar, insbesondere die zulässige Höhe von 12 m punktuell vorgeschoben am Ortsrand ist stark beeinträchtigend. Der Bau des Wohnhauses scheint eine falsche Entscheidung gewesen zu sein. Eine Erweiterung des Betriebes sollte zur Abrundung nicht so fingerförmig, sondern westlich des Wohnhauses erfolgen. Südlich des Hauses wäre ja noch Platz für eine Zufahrt.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Die gesamte Ortschaft Ebersdorf ist an zahlreichen Erschließungsstraßen angebunden, die sich zum Teil fingerartig in die Landschaft ausdehnen. Es handelt sich dabei um gewachsene Strukturen, die auch in Zukunft in Ihrer Eigenart so bestehen bleiben werden. Bereits im Westen ragt ein weiteres Siedlungsgebiet nach Norden, im Osten ebenfalls, in etwas weiterer Entfernung nördlich liegt eine große Biogasanlage. Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes soll lediglich der vorhandene Handwerksbetrieb in seiner Entwicklung gestärkt werden. Eine großflächige Siedlungs- bzw. Gewerbeentwicklung ist nicht beabsichtigt. Dahingehend ist diese kleine Änderung und Erweiterung des Siedlungsbereiches in den Außenbereich in Abwägung der unterschiedlichen Belange für die Samtgemeinde vertretbar, dient der Eigenentwicklung der Gemeinde Ebersdorf und wird dahingehend weiter befürwortet.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle**

ANREGUNGEN

Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb

Hier handelt es sich um die Erweiterung eines bereits an die öff. Abfallentsorgung angemeldeten Objektes. Bei der konkreten Erschließungsplanung ist für das Planänderungsgebiet zu berücksichtigen, dass die Stichstraße Hirtenkamp aus Gründen des Unfallschutzes von Müllfahrzeugen nicht befahren wird.

Die Bereitstellung der Abfallfraktionen hat im Bereich der Großenhainer Straße zu erfolgen. Hierfür ist an der Grundstücksgrenze eine ausreichend große Stellfläche so auszuweisen, dass diese nicht zugeparkt werden kann. Ist dies gewährleistet gibt es seitens der Abfallwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Abfallwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Bereitstellung der Abfallfraktionen an der Großenhainer Straße ist zumutbar und umsetzbar. Eine Befahrung des Hirtenkamps ist nicht erforderlich.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Schmutzwasserbeseitigung:

Gem. Begründung zum B-Plan soll die Schmutzwasserentsorgung über den vorhandenen Schmutzwasserkanal zur neuen Kläranlage Oerel erfolgen. Hiergegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Kläranlage Oerel hat ausreichend Kapazitäten frei.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Es werden in den Begründungen zum F- und B-Plan zur Niederschlagswasserbeseitigung in den Kapiteln zur Ver- und Entsorgung (Kapitel 4.5-F-Plan und Kapitel 5.3-B-Plan) keine Angaben gemacht.

Aus dem Kapitel 6.3.2 der Begründung zum B-Plan geht hervor, dass das anfallende Niederschlagswasser soweit möglich weiterhin im Plangebiet versickern, bzw. soweit nicht möglich, gedrosselt dem nächsten Vorfluter zugeführt werden soll.

Es liegt dem B-Plan jedoch weder ein Nachweis zur Versickerungsfähigkeit bei, noch sind in der Planzeichnung Flächen für die Wasserwirtschaft berücksichtigt.

Eine abschließende wasserwirtschaftliche Stellungnahme ist erst nach Vorlage eines Bodengutachtens möglich!

Aus dem Bodengutachten müssen die Durchlässigkeit (kf-Wert) und der Grundwasserflurabstand hervorgehen. Außerdem ist vom Gutachter eine abschließende Aussage zur Versickerungsfähigkeit im B-Plan Gebiet zu treffen.

Schmutzwasserbeseitigung:

Kenntnisnahme.

Niederschlagswasser

Der Hinweise betreffen die Durchführung des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Hirtenkamp“ der Gemeinde Ebersdorf. In diesem Zuge wird eine bodengutachterliche Einschätzung eingeholt.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle**

ANREGUNGEN

Sofern eine Versickerung nicht möglich ist, ist die gedrosselte Einleitung in ein Gewässer erforderlich.

In jedem Falle sind im B-Plan-Gebiet ausreichende Flächen zur Versickerung/Rückhaltung vorzuhalten und in der Planzeichnung kenntlich zu machen.

Auf die erforderliche Erlaubnispflicht für Einleitungen in Grund- bzw. Oberflächenwasser gem. § 8 ff. WGH wird hingewiesen.

Bauordnungsrechtliche Stellungnahme

Gegen die Änderung des FNP bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme Immissionsschutz:

Nachforderungen:

Da sich in der Umgebung bereits Wohnbebauung befindet, ist ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen. Hieraus können sich ggf. Einschränkungen für das Gewerbegebiet und bestimmte Festsetzungen hinsichtlich der Lärmimmissionen für den Bebauungsplan ergeben.

Hinweis:

Für die Ausweisung von Baugebieten mit einem Störpotential, heranrückend an bestehende schutzbedürftige Nutzungen (z. B. Wohnen), gilt nach der Rechtsprechung das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung. Das heißt, durch Planung darf ein Nutzungskonflikt nicht erstmalig hervorgerufen und ein bestehender Konflikt nicht verschärft werden. Diese Planung setzt sich jedoch, entgegen der rechtlichen Verpflichtung, nicht mit der Konfliktlösung auseinander. Die Planung sollte auch Gründen der Rechtssicherheit überarbeitet werden.

Eine Beurteilung hinsichtlich des Immissionsschutzes kann also erst erfolgen, wenn das schalltechnische Gutachten vorgelegt wird.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bauordnungsrechtliche Stellungnahme

Kenntnisnahme

Stellungnahme Immissionsschutz:

Die Anregung betrifft den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 14 „Gewerbegebiet Hirtenkamp“ der Gemeinde Ebersdorf.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle**

ANREGUNGEN

Jeweils keine Bedenken:

- ÷ Stellungnahme Kreisarchäologie
- ÷ Verkehrsrechtliche Stellungnahme
- ÷ Stellungnahme Brandschutzprüfer

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Kenntnisnahme

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht zu berücksichtigen und zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (25.05.2023)

Stellungnahme zu Nr. 2

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Die Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens sind in den nachfolgenden Planverfahren zu berücksichtigen. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass Hinweise zu den Baugrundverhältnissen über den NIBIS-Kartenserver bezogen werden können, diese aber keine gutachterliche Baugrunduntersuchung ersetzen können. Darüber hinaus wurden keine Bedenken vorgebracht.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt, zugegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 Industrie- und Handelskammer Stade (01.06.2023)

Stellungnahme zu Nr. 3

vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren.
Wir begrüßen die Planung hinsichtlich der gewerblichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten und haben daher keine Bedenken vorzutragen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

In Bezug auf den Einzelhandel sollten neben dem Lebensmitteleinzelhandel auch zentrenrelevante Sortimente zum Schutz des zentralen Versorgungsbereichs ausgeschlossen werden. Daher regen wir an, die textlichen Festsetzungen entsprechend zu erweitern. Eine Ausnahme sollte allerdings für Verkaufsstellen zugelassen werden, wenn diese in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem im Gewerbegebiet befindlichen Betrieb stehen und diesem in Geschossfläche und Baumasse untergeordnet sind. Zur rechtssicheren Steuerung des Einzelhandels in der Samtgemeinde empfehlen wir die Aufstellung eines Einzelhandelskonzeptes.

Die Anregungen betreffen den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet Hirtenkamp“ der Gemeinde Ebersdorf.

Darüber hinaus empfehlen wir, das Maß der baulichen Nutzung mit dem benannten Unternehmen detailliert abzustimmen, damit ausreichend Raum für die Betriebserweiterung zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass der B-Plan mittelfristig nicht angepasst werden muss. Dies ist für Betriebe häufig zeit- und kostenaufwendig.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Unter anderem ist auch der Ausschluss von Vergnügungsstätten vorgesehen, um negative städtebauliche Entwicklungen zu vermeiden. Wir weisen darauf hin, dass die Ansiedelung von Vergnügungsstätten allerdings nicht grundsätzlich im gesamten Gemeindegebiet ausgeschlossen werden sollte, um einseitige Benachteiligungen einer Branche zu vermeiden.

Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses in digitaler Form sowie um Information über den Abschluss des Verfahrens.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (06.06.2023)

Stellungnahme zu Nr. 4

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange Landwirtschaft im Folgenden Stellung.

Ziel der Planung der Samtgemeinde ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ansässigen Handwerksbetriebes zu schaffen. Mit der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes sollen auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Ergänzung geschaffen werden. Aufgrund der Lage des bereits vorhandenen Betriebes und der relativ moderaten Erweiterungsfläche bieten sich keine Alternativflächen an, die nicht auch einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Insofern werden bisher landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen und der Gewerbeentwicklung hier Vorrang eingeräumt. Die Erreichbarkeit angrenzender Nutzflächen bleibt gewährleistet.

Durch die vorliegende Planung soll die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle für eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Gewerbeentwicklung in Ebersdorf geschaffen werden. Im Parallelverfahren wird in der Gemeinde Ebersdorf der Bebauungsplan Nr. 14 aufgestellt.

Die Hinweise zu den Kompensationsflächen und den ortsüblichen auftretenden Immissionen sind im Bebauungsplan bei der Auswahl der externen Ausgleichsflächen zu berücksichtigen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht berührt.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von rd. 0,41 ha. und ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und als Ackerland genutzt. Durch die Planungen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und unwiederbringlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind bereits berücksichtigt, zur Kenntnis zu nehmen und zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaft jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Flächen entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Vor diesem Hintergrund besteht aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (1a (2) BauGB).

In Bereichen mit landwirtschaftlich geprägtem Gebietscharakter werden zeitweilig landwirtschaftliche Emissionen einwirken.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Wir bitten Sie daher folgenden Hinweis in Ihrem Begründungsschreiben mit aufzunehmen:

Ortsüblich auftretende andwirtschaftliche Immissionen (z. B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport, Pflanzenschutzmittelapplikationen), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, sind mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu tolerieren. Dies gilt ebenso für Geräuschimmissionen im Rahmen der Bewirtschaftung der Betriebsstätten und den bewirtschafteten Flächen.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibt.

Für den gesamten Planungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Dies bezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen genommen werden soll. Wir bitten Sie im Rahmen der Kompensationsplanung eine außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme vorzuziehen und dabei die Umsetzbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen:

- Entsiegelung von Wegen in öffentlichem Eigentum
- ökologischer Waldumbau
- Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen
- Maßnahmen durch linienhafte Landschaftselemente

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

- Maßnahmen an Gewässern

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven (04.06.2023)

Stellungnahme:

Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbands Niedersachsen e.V. zum Vorentwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

1.) Unter 3.2 der Entwurfsbegründung „Ziele der Raumordnung – Landesraumordnungsprogramm“ wird als Grundlage das LROP 2017 genannt.

Wir weisen darauf hin, dass das LROP inzwischen geändert wurde und die Änderungsverordnung mit wesentlichen neuen raumordnerischen Vorgaben zum Umwelt- und Klimaschutz an 17.09.2022 in Kraft getreten ist. Auf diese neuen Vorgaben muss die Begründung eingehen.

Insbesondere die Vorgaben des LROP zur Siedlungsentwicklung, zur Versiegelung von Flächen und zum Bodenschutz werden von uns ausdrücklich unterstützt.

Vor dem Hintergrund der Ziele und Grundsätze des LROP und des RROP (Neuversiegelung von Flächen reduzieren, Erweiterungsflächen für ortsansässige gewerbliche Betriebe im Rahmen der Eigenentwicklung möglich) halten wir das sich Ziffer 2.1 ergebende Planungsziel, für das ortsansässige Unternehmen Walter Scholz GmbH eine Erweiterungsfläche planungsrechtlich zur Verfügung zu stellen, für nachvollziehbar und vertretbar. Auch der Umweltbericht geht unter Ziff. 5.5 ausschließlich von einer Erweiterungsfläche für den angeführten Gewerbebetrieb aus. Allerdings wird unter Ziffer 3.2 ausgeführt, dass die neue gewerbliche Baufläche auch als „Flächenreserve für weitere kleinere Handwerksbetriebe“ dienen soll.

Zu 1:

Die Ausweisung der gewerblichen Baufläche erfolgt in einem Umfang der dörflichen Eigenentwicklung. Die Gründe für die Standortwahl sind in der städtebaulichen Zielsetzung hinreichend beschrieben. Weitere Ausführungen bedarf es nicht.

Die Anregung zu 3.2 ist richtig und wird gestrichen. Es handelt sich lediglich um die Erweiterung des ansässigen Handwerksbetriebes. Die Anregung wird berücksichtigt.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle**

ANREGUNGEN

Wir regen an, diese widersprüchlichen Formulierungen zu überprüfen und weisen darauf hin, dass bereits mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Ebersdorf an der Mehedorfer Straße eine 1,7 ha große gewerbliche Baufläche dargestellt werden soll.

2.) Unter 5.2 des Umweltberichtes fehlt in der Aufzählung der relevanten Fachgesetze das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Der Umweltbericht muss sich mit den Regelungen des § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG auseinandersetzen.

In den Entwürfen der Begründung und des Umweltberichtes finden sich kaum Ausführungen über eine Auseinandersetzung mit der Vorgabe des § 1a Abs. 5 BauGB, wonach den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll und dieser Grundsatz in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen ist. Zu beachten sind dabei auch die Regelungen des Klimaschutzgesetzes.

Der Klimaschutz ist demnach ein wichtiges planerisches Ziel, das von den Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung eine starke Berücksichtigung finden sollte. Dies gilt auch für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, auch wenn es sich um ein relativ kleines Planänderungsgebiet handelt.

Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sollten grundlegende Zielsetzungen in der Begründung und im Umweltbericht formuliert werden, die anschließend im Bebauungsplan zu konkretisieren wären.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu 2:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht unter Kap. 5.2 werden ausschließlich die planungsrelevanten Fachgesetze und -pläne aufgeführt. Eine Aufzählung aller berührter Fachgesetze, die mit der Planung einhergehen, würde den Umweltbericht unnötig aufblähen und zu keinen anderen Erkenntnissen führen. Der Umweltbericht setzt sich mit den Auswirkungen der Planung in allen zu betrachtenden Schutzgütern auseinander, wie u.a. zum Thema Boden und Klima. Eine Nennung der Fachgesetze, Verordnungen etc. sowie nähere Erläuterungen sind im Umweltbericht nicht erforderlich.

Das angeführte Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hat zum Zweck, den Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist. Die Auseinandersetzung mit dieser globalen Thematik über eine Ableitung oder ein Bezug auf eine gewerbliche Erweiterungsabsicht von ca. 0,46 ha in der Gemeinde Ebersdorf als relevante Auswirkung auf den weltweiten Klimawandel, geht für Bauleitplanverfahren zu weit. Nichtsdestotrotz werden bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Maßnahmen genannt, die sich auch positiv auf das Klima auswirken. In der Eingrünungsfläche werden Anpflanzungen erfolgen. Die Anpflanzungen werden, wie jegliches Gehölz in der Landschaft, zukünftig u.a. zur Sauerstoffproduktion beitragen, Kohlenstoff speichern und die Luft reinfiltern. Diese gesamten Aspekte werden einen positiven Beitrag u.a. für das Klima beitragen. Zusätzliche Erläuterungen sind im Umweltbericht nicht erforderlich.

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Anregungen des NABU-Kreisverbandes sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen, nicht zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahmen ohne Anregungen

Beschlussempfehlung zu Nr. 6 - 11

Die Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich hierdurch nicht.